



ORDNUNG

der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde
Düsseldorf, Luisenstraße
im Bund Evangelisch Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland,
K.d.ö.R.

vom 22. Juni 2008
in der Fassung der Änderungsbeschlüsse der Mitglieder-
versammlung vom 11. November 2012

Präambel

Die Mitglieder der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Düsseldorf, Luisenstraße, bekennen sich zu dem dreieinigen Gott: dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist.

Grundlage ihres Glaubens und Lebens, ihres Denkens und Handelns ist die Heilige Schrift. Als übereinstimmenden Ausdruck ihres Glaubens und zusammenfassende Auslegung der Heiligen Schrift sehen sie die „Rechenschaft vom Glauben“ des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland an.

Die Gemeinde wurde im Jahre 1889 als Baptistengemeinde gegründet und gehört zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R. (nachfolgend mit „Bund“ bezeichnet).

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Düsseldorf, Luisenstraße im Bund Evangelisch Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R.“
- (2) Die Gemeinde ist ein rechtlich unselbständiger Teil des Bundes gemäß dessen Verfassung und hat an dessen Körperschaftsrechten Anteil. Sie regelt gemäß Artikel 4 der Verfassung des Bundes ihre Angelegenheiten selbstständig.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Gemäß ihrem Bekenntnis bezeugt und verbreitet die Gemeinde das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus.
- (2) Sie leitet ihre Mitglieder zu einem Leben in der Nachfolge Jesu Christi an.
- (3) Sie erfüllt ihre Aufgaben durch Zeugnis und Dienst ihrer Mitglieder und als Ganzes durch Wort und Tat.

- (4) Sie verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird begründet durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- a) bei der Aufnahme durch Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin,
 - b) bei der Aufnahme aufgrund eines persönlichen Zeugnisses, soweit die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin erfolgt ist,
 - c) bei der Wiederaufnahme oder
 - d) bei der Aufnahme in besonderen Fällen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird ferner begründet durch Aufnahme
- a) bei Überweisung aus einer anderen Gemeinde des Bundes,
 - b) bei Empfehlung aus einer Baptistengemeinde des Auslands oder
 - c) bei Empfehlung aus bekenntnisverwandten Gemeinden, soweit die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin erfolgt ist.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Tod,
 - b) durch schriftlich gegenüber der Gemeindeleitung erklärten Austritt,
 - c) durch Überweisung an eine Gemeinde des Bundes,
 - d) durch Verabschiedung in eine Baptistengemeinde des Auslands oder in eine bekenntnisverwandte Gemeinde,
 - e) durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Streichung, der zulässig ist, wenn ein Mitglied über einen längeren Zeitraum nicht mehr am Gemeindeleben teilnimmt oder sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist, oder
 - f) durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Ausschluss, der zulässig ist, wenn ein Mitglied offenkundig nicht mehr entsprechend den Bekenntnisgrundlagen der Präambel lebt.
- (4) Die Mitgliedschaft schließt in der Regel die Zugehörigkeit zu einer anderen Religionsgemeinschaft aus.
- (5) Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.

§ 4 Freundesliste

- (1) In einer Freundesliste kann geführt werden, wer mit den grundlegenden Überzeugungen der Gemeinde übereinstimmt, ihre Ordnungen anerkennt und an ihrem Leben teilhaben möchte.
- (2) Die Aufnahme in die Freundesliste erfolgt aufgrund eines formlosen Antrages durch Beschluss der Gemeindeleitung.
- (3) Die Aufnahme in die Freundesliste schließt die volle Teilhabe am Leben der Gemeinde ein mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts, des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung und der Vertretungsberechtigung

für die Gemeinde in Gremien und Einrichtungen des Bundes und der Vereinigungen.

- (4) Für die Beendigung des Status gilt § 3 Abs. 3 entsprechend. An Stelle der in § 3 Abs. 3 Buchst. c vorgesehenen Überweisung wird eine Bescheinigung über die Führung in der Freundesliste erteilt.

§ 5 Organe und rechtliche Vertretung

- (1) Organe der Gemeinde sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) die Gemeindeleitung.
- (2) Die Gemeinde wird rechtswirksam durch zwei Mitglieder der Gemeindeleitung gemeinschaftlich vertreten, von denen eines der Gemeindeleiter oder ein Stellvertreter sein muss. Diese Rechtsvertretung bedarf der Bevollmächtigung durch den Bund. In bestimmten Fällen kann Einzelvollmacht erteilt werden.
- (3) Die Organe der Gemeinde können zur Durchführung bestimmter Aufgaben einzelnen Mitgliedern der Gemeinde besondere Vollmachten erteilen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (2) Über die Zulassung von Freunden der Gemeinde, Mitgliedern anderer Gemeinden oder weiteren Gästen der Gemeinde und deren beratende Teilnahme entscheidet der Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss der Gemeindeleitung durch den Gemeindeleiter oder einen Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntgabe im Gottesdienst unter Hinweis auf die an der Info-Tafel auszuhängende Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe verlangen.
- (5) Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Gemeindeleiter oder einem Stellvertreter oder von einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitglied geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung:
- a) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
 - b) Beschlüsse zu Mitgliedschaften (§ 3 Abs. 1) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - c) Beschlüsse
 - zur Wahl oder Abwahl Ordinierter Mitarbeiter,
 - zur Anstellung oder Kündigung von hauptamtlichen Mitarbeitern und
 - zur Bestätigung des von der Gemeindeleitung gewählten Gemeindeleiters und seiner Stellvertreterbedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen; sie sind in geheimer Wahl zu fassen.
 - d) Beschlüsse
 - über Vermögensverfügungen und
 - über Änderungen dieser Ordnung oder der Wahlordnungbedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Beschlussfassungen an die Gemeindeleitung oder an Dienstgruppen delegieren; ausgenommen davon sind
 - a) die Wahl bzw. Abwahl von Ordinierten Mitarbeitern,
 - b) die Anstellung oder Kündigung von hauptamtlichen Mitarbeitern,
 - c) die Wahl der Mitglieder der Gemeindeleitung und die Bestätigung der Wahl des Gemeindeleiters und seiner Stellvertreter bzw. deren Abwahl,
 - d) die Wahl bzw. Abwahl der Kassenverwalter sowie die jährliche Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
 - e) Beschlüsse über den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung der Kassenverwalter,
 - f) Beschlüsse über den Erwerb und die Veräußerung von unbeweglichem Eigentum unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bundes,
 - g) Änderungen dieser Ordnung und der Wahlordnung gemäß § 12 sowie Auflösungsbeschlüsse gemäß § 13 und
 - h) die Entgegennahme von Jahresberichten.

§ 8 Die Gemeindeleitung

- (1) Die Gemeindeleitung besteht aus mindestens vier Mitgliedern; über eine andere Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung mindestens drei Monate vor der Wahl.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindeleitung werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
- (3) Zusätzlich gehören der Gemeindeleitung kraft ihres Amtes die von der Mitgliederversammlung gewählten Pastoren, weitere gewählte Ordinierte Mitarbeiter und der Kassenverwalter an.
- (4) Die Gemeindeleitung wählt aus ihrer Mitte einen Gemeindeleiter und mindestens einen Stellvertreter; ihre Wahl muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds der Gemeindeleitung ist nach § 6 der Wahlordnung zu verfahren.
- (6) Die Sitzungen der Gemeindeleitung werden vom Gemeindeleiter oder einem Stellvertreter nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat und mit einer Frist von einer Woche einberufen und von einem von ihnen geleitet. Auf begründeten Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss eine Sitzung einberufen werden. Die Gemeindeleitung kann zu ihren Sitzungen Berater hinzuziehen.
- (7) Die Gemeindeleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über die Sitzungen der Gemeindeleitung ist ein Protokoll zu führen, das vom Gemeindeleiter oder einem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Mitglieder der Gemeindeleitung sind auch nach dem Ende ihrer Amtszeit zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die der Sache nach vertraulich sind oder ausdrücklich so bezeichnet wurden.

§ 9 Aufgaben der Gemeindeleitung

- (1) Die Gemeindeleitung fördert das Leben und die Arbeit der Gemeinde durch Planung, Koordination und Verwaltung; sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und gibt Rechenschaft über ihre Arbeit.
- (2) Dazu gehören insbesondere
 - a) die Einrichtung und Unterstützung der Dienstgruppen,
 - b) die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes, dessen Durchführung und die Vorlage der Jahresrechnung und

d) die Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Freundesliste.

§ 10 Gemeindeleiter und Pastor

- (1) Der Gemeindeleiter ist der Sprecher der Gemeindeleitung; er repräsentiert zusammen mit dem Pastor die Gemeinde.
- (2) Der Gemeindeleiter koordiniert die Aufgaben der Organe der Gemeinde; insbesondere fördert er durch Rat und Tat den Dienst des Pastors und der Mitarbeiter.
- (3) Der Gemeindeleiter übt das Hausrecht und die Dienstaufsicht aus. Im Falle seiner Verhinderung obliegen diese Aufgaben einem seiner Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten.
- (4) Als Ordiniertes Mitarbeiter kann nur gewählt werden, wer die in der Ordnung zum Dienstrecht des Bundes genannten Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Für Ordinierte Mitarbeiter gelten die entsprechenden Ordnungen des Bundes.

§ 11 Haushalt

- (1) Die Gemeinde finanziert ihren Haushalt durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder und Freunde, durch Spenden, Sammlungen, Erträge aus dem Besitz der Gemeinde und durch sonstige Einnahmen.
- (2) Die Gemeinde verwendet ihre Einnahmen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß der Abgabenordnung.
- (3) Über Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenverwalter ordnungsgemäß Buch zu führen.
- (4) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- (5) Bis zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über den Haushalt dürfen nur solche Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Im Rahmen des Haushaltsvollzuges sind Überschreitungen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausgabeansätze nur zulässig, wenn

- sie auf einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarf beruhen,
- die Überschreitung nicht mehr als 20 % beträgt und
- dem Mehrbedarf Einsparungen an anderer Stelle gegenüberstehen bzw. zusätzliche Deckungsmittel vorhanden sind.

Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn zusätzliche Ausgaben zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr oder zur Finanzierung behördlicher Auflagen notwendig sind.

Alle anderen Ausgabeüberschreitungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

- (6) Vermögensvorteile dürfen den Mitgliedern nicht gewährt werden; Mitgliedern und Personen, die ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, können nachgewiesene Auslagen erstattet werden. Die Gewährung einer angemessenen Vergütung aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt.
- (7) Den Mitgliedern steht keinerlei Anteil am Gemeindevermögen zu; sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.

§ 12 Änderungen der Ordnung oder der Wahlordnung

- (1) Beschlussvorschläge zur Änderung dieser Ordnung oder der Wahlordnung müssen spätestens zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung inhaltlich und mit einer Begründung durch Aushang an der Info-Tafel oder auf andere Weise bekannt gemacht werden.
- (2) Änderungen der Wahlordnung dürfen nicht während des Wahlverfahrens beschlossen werden. Dabei gilt als Beginn des Wahlverfahrens die Wahl des Wahlausschusses.

§ 13 Auflösungsbestimmungen

- (1) Für die Auflösung der Gemeinde ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Gemeinde erforderlich. Briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (2) Zur Beschlussfassung müssen alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen eingeladen werden. In der Einladung sind die für die Auflösung maßgeblichen Gründe ausführlich darzulegen.
- (3) Dem Bund muss Gelegenheit gegeben werden, zur Auflösung mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.
- (4) Bei Auflösung der Gemeinde fällt das verbleibende Vermögen an den Bund, der es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gleichstellung

Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 22. Juni 2008 und der Zustimmung des Bundes in Kraft; sie löst die Satzung vom 22.11.1942 und die Abschrift vom 01. Mai 2001 ab.

Düsseldorf, 22. Juni 2008

Winfried Hubrig
Gemeindeleiter

Klaus Schäfer
Pastor